

### **Gemeinde Othmarsingen**

# Gebührenreglement

# zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Othmarsingen folgendes

## Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

#### § 1 Grundsätzliches

<sup>1</sup> Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind einmalige Gebühren zu entrichten.

- a) von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird
- b) das Baugesuch abgelehnt oder zurückgezogen wurde.

#### § 2 Baugesuchsgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide werden in Promillen der geschätzten Bausumme nach SIA-Normen<sup>1</sup> wie folgt festgelegt:

#### a) Für Vorentscheide:

1.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

#### b) Für bewilligte Baugesuche:

3.0 ‰ der voraussichtlichen Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen berechneten Baukosten, mindestens aber CHF 200.--

c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand der Verwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kosten allfälliger Gutachten und weitere für die Beurteilung der Baugesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, Sondierungen, statische Berechnungen etc.) sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr auf Grund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist in diesen Fällen die Schätzung durch die AGV Aargauische Gebäudeversicherung.

SIA-Normen: 416:2003 Flächen und Volumen von Gebäuden; Kubikmeterpreis nach Zürcher Baukostenindex

#### § 3 Sicherstellung der Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

#### § 4 Besonderer bzw. zusätzlicher Aufwand

- <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 2 einen Zuschlag von bis zu 50 % erheben.
- <sup>2</sup> Für Mehraufwendungen infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften (BauG, BNO etc.) wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben.

#### § 5 Erfasste Leistungen

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten erhoben. Namentlich z.B. für Profilkontrolle, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Handen anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Baubewilligung, Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen. Publikationskosten gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft.
- <sup>2</sup> Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Geometer. Die Kosten sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Verursacher zu tragen.
- <sup>3</sup> Die Prüfung der Energienachweise sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Verursacher zu tragen.
- <sup>4</sup> Die Kosten für die nach der Brandschutzgesetzgebung<sup>2</sup> vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Verursacher zu tragen.

#### § 6 Fälligkeit, Verzugszins und Vollstreckung

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach der Zinsregelung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des SchKG<sup>4</sup> vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG<sup>4</sup> gleich.

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz – SAR 585.100 und dazugehörende Erlasse)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gesetz über Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesaesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs vom 11. April 1889

#### § 7 Inkraftsetzung, Übergangsregelung

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2013.

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Wirz Nicole Wernli

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Othmarsingen in Kraft. Es ersetzt das Baugebührenreglement der Gemeinde Othmarsingen vom 21. Juni 1996.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche bei der Gemeindebehörde anwendbar.